

Regierungsratsbeschluss

vom 21. April 2026

Nr. 2026/780

KR.Nr. A 0299/2025 (STK)

Auftrag fraktionsübergreifend: Mehr Transparenz bei der Finanzierung von kantonalen Abstimmungskampagnen Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen, wie die Transparenz bei der Finanzierung von kantonalen Abstimmungskampagnen gewährleistet werden kann.

2. Begründung

Bereits in der Beantwortung der Regierung (RRB 2018/1866) ist festgehalten, dass die finanziellen Aufwendungen für Abstimmungs- und Wahlkampagnen erheblich zunehmen. Bereits im Jahr 2018 herrschte Einigkeit darüber, dass verhindert werden soll, dass «finanzielle Macht in politische Macht umgemünzt werden kann».

Die Bevölkerung wünscht vermehrt Transparenz in der Politik. Es ist also nichts anderes als angebracht, dass diese Transparenz auch von den Parteien und Komitees in kantonalen Abstimmungskämpfen garantiert werden soll.

Im Jahr 2018 hinterfragte die Regierung, ob die Offenlegung der finanziellen Aufwände für die Wählenden überhaupt etwas beeinflusse. Es ist aber heute noch stärker der Fall, dass die kantonalen Abstimmungen immer im grösseren Stil geführt werden. Erfahrungswerte (Inserate in Zeitungen, Plakate, Werbung auf Social Media, Haushaltsversände im ganzen Kanton, etc.) erhärten die Annahme, dass die Ausgaben der kantonalen Kampagnen deutlich steigen. Zusätzlich kommen in den nächsten Jahren auch mehr kantonale Abstimmungsvorlagen vors Volk. Deshalb soll die Bevölkerung transparent Einsicht haben, wie viel Geld in eine Kampagne fliesst und von wem dieses stammt.

Mehr finanzielle Transparenz stärkt die direkte Demokratie langfristig, da das Vertrauen in die politischen Parteien gestärkt wird. Es ist deshalb jetzt Zeit, dass der Kanton Solothurn prüft, ob und wie klare Regelungen für die Transparenz der Politikfinanzierung aufgestellt werden können. Bei nationalen Wahlen und Abstimmungen ist dies bereits geregelt.

Auf kantonomer Ebene haben bereits sechs Kantone eine entsprechende Regelung eingeführt.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Einleitende Bemerkungen

Bei Wahlen und Abstimmungen sind Spenden und Unterstützungsbeiträge für Parteien und Kandidierende ein wichtiger Faktor. Grundsätzlich sind diejenigen im Vorteil, die über mehr finanzielle Mittel verfügen, da ihre Forderungen eher gehört und gesehen werden. Für die

Stimmberechtigten ist es jedoch oftmals schwer nachvollziehbar, welche Konzerne, Verbände, Privatpersonen oder Vereine das Ergebnis finanziell oder ideell beeinflussen. Die Herkunft grösserer Spenden- und Unterstützungsbeiträge zu kennen, ist für die Stimmberechtigten eine zentrale Informationsquelle, um gewisse Abhängigkeiten und Erwartungshaltungen der Geldgeber zu erkennen. Durch eine Offenlegungspflicht würden die Stimmberechtigten die Möglichkeit erhalten, sich über politische Einflüsse grösserer Geldgeber zu informieren.

Die Transparenz in der Politik- bzw. Parteienfinanzierung war in der Vergangenheit sowohl schweizweit als auch im Kanton Solothurn Gegenstand verschiedener Vorstösse. Bereits im November 2018 haben wir im Rahmen des Auftrags der Fraktion SP/Junge SP mit dem Titel «Mehr Transparenz in der kantonalen und kommunalen Politik» zu dieser Thematik Stellung genommen. Zum damaligen Zeitpunkt sprachen wir uns gegen eine gesetzlich geregelte Offenlegungspflicht von Parteispenden und der Finanzierungsquellen von Wahl- und Abstimmungskampagnen aus, da auf Bundesstufe keine derartige Regelung in Kraft war und die bestehenden kantonalen Lösungen aufgrund verschiedener Vollzugsschwierigkeiten nicht überzeugten.

Seit dieser Stellungnahme hat sich die Ausgangslage auf Bundesebene wesentlich verändert. Für die Politikfinanzierung gelten seit dem 23. Oktober 2022 neue Transparenzvorschriften. Die Offenlegungspflichten des Bundes kamen erstmals bei den eidgenössischen Wahlen vom 22. Oktober 2023 für Kampagnen zu den National- und Ständeratswahlen zur Anwendung. Die Regelungen für politische Parteien sowie parteilose Mitglieder der Bundesversammlung gelten seit dem 1. Januar 2023 (erstmals für das Jahr 2023), während die Offenlegungspflicht für Abstimmungskampagnen seit dem 4. März 2023 in Kraft ist und erstmals bei der eidgenössischen Abstimmung vom 3. März 2024 angewendet wurde.

Auch auf kantonaler Ebene haben verschiedene Kantone Transparenzvorschriften zur Politikfinanzierung eingeführt und teilweise bereits umgesetzt. Gestützt auf die Erfahrungen aus der Umsetzung auf Bundesebene sowie in den Vorreiterkantonen kann nun eine Neubeurteilung für den Kanton Solothurn erfolgen.

3.2 Offenlegung im Kanton Solothurn

Im solothurnischen Recht bestehen derzeit verschiedene Regelungen zur Offenlegung der Interessenbindungen von Ratsmitgliedern. Die Verfassung des Kantons Solothurn¹⁾ enthält in § 68 Absatz 2 eine Bestimmung, wonach Kantonsratsmitglieder ihre Verbindungen zu Unternehmungen und Interessenorganisationen offenlegen müssen. Im Kantonsratsgesetz²⁾ sind in § 25 ff. die obligatorischen Offenlegungspflichten für Kantonsratsmitglieder ausführlich geregelt. Demnach haben alle Ratsmitglieder beim Eintritt in den Kantonsrat schriftlich bestimmte persönliche Angaben zu machen, namentlich zur beruflichen Tätigkeit und zum Arbeitgeber (Abs. 1 Bst. a), zu weiteren Tätigkeiten in Führungs- oder Aufsichtsgremien von wirtschaftlichen Unternehmungen sowie bedeutenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts (Bst. b), zu dauernden Leitungs- und Beratungsfunktionen für wichtige Interessengruppen und Verbände (Bst. c), zur Mitwirkung in ständigen Kommissionen und anderen Organen des Kantons und des Bundes (Bst. d) sowie zur Tätigkeit als Gemeindepräsident, Gemeindeverwalter oder Gemeindeschreiber (Bst. e). Allfällige Änderungen sind jeweils zu Jahresbeginn anzugeben. Die Parlamentsdienste erfassen diese Angaben und veröffentlichen sie zusammen mit Informationen zur Parteizugehörigkeit und zur Erreichbarkeit der Mitglieder im öffentlich zugänglichen Ratsinformationssystem.

Für die Mitglieder des Regierungsrates enthält das Gesetz über das Staatspersonal³⁾ in § 44 eine Bestimmung zur Offenlegung der Interessenbindungen. Demnach müssen die Mitglieder des Regierungsrates ihre Verbindungen zu Unternehmungen und Interessenorganisationen – soweit

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ BGS [121.1](#).

³⁾ BGS [126.1](#).

diese gemäss § 22 mit dem Amt vereinbar sind – in einem von der Staatskanzlei geführten Register offenlegen (§ 44 Abs. 1). Diese Interessenbindungen sind auf der Webseite im Rahmen der Vorstellung der Regierungsratsmitglieder öffentlich zugänglich.

Transparenzvorschriften zur Offenlegung von Parteispenden sowie der Finanzierungsquellen von Wahl- und Abstimmungskampagnen sind im Kanton Solothurn derzeit weder in der Kantonsverfassung (KV) noch auf Gesetzesstufe vorgesehen.

3.3 Transparenzbestimmungen beim Bund¹⁾

Die Bestimmungen zu den Offenlegungspflichten bei der Politikfinanzierung auf Bundesebene sind in Art. 76b ff. des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR)²⁾ sowie in der Verordnung über die Transparenz bei der Politikfinanzierung (VPofi)³⁾ geregelt. Zuständig für die Entgegennahme, Prüfung und Veröffentlichung der Meldungen ist die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK). Die Meldungen erfolgen grundsätzlich über ein zentrales elektronisches Melderegister, das von der EFK betrieben und betreut wird und eine vorgängige Registrierung erfordert. In Ausnahmefällen kann die Meldung auch auf dem Postweg mittels eines von der EFK zur Verfügung gestellten Formulars erfolgen.

Die Offenlegungsvorschriften des Bundes betreffen insbesondere die Offenlegungspflichten der politischen Parteien⁴⁾ sowie jene im Zusammenhang mit Wahl- und Abstimmungskampagnen⁵⁾. Im Bereich der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen sind natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften (z.B. politische Organisationen) zur Offenlegung verpflichtet, wenn ihre Aufwendungen für eine eidgenössische Abstimmung oder eine Wahl in den Nationalrat 50'000 Franken übersteigen (Art. 76c Abs. 2 Bst. a–c BPR).

Bei den Wahlen in den Ständerat handelt es sich um kantonale Wahlen, weshalb nach dem Willen des Gesetzgebers abweichende Regelungen gelten. Im Unterschied zu den Nationalratswahlen ist die Annahme von anonymen Zuwendungen sowie von Zuwendungen aus dem Ausland bei Ständeratswahlen grundsätzlich zulässig – vorbehalten bleiben kantonale gesetzliche Vorgaben. Im Falle einer erfolgreichen Wahl sind Kampagnenführende jedoch verpflichtet, im Rahmen der Schlussrechnung sämtliche anonymen Zuwendungen sowie Zuwendungen aus dem Ausland einzeln und unabhängig von ihrer Höhe offenzulegen, sofern für die Kampagne mehr als 50'000 Franken aufgewendet wurden (Art. 76h Abs. 5 BPR).⁶⁾

Die bundesrechtlichen Offenlegungspflichten der politischen Parteien gemäss Art. 76b Abs. 1 BPR erfassen alle politischen Parteien sowie parteilosen Mitglieder, die in der Bundesversammlung vertreten sind, und verpflichten diese zur Offenlegung ihrer Finanzierung. Dabei ist unerheblich, ob eine Partei national oder ausschliesslich kantonale, regionale oder kommunal organisiert ist (Art. 3 Abs. 3 VPofi). Besteht eine nationale Parteiorganisation, beschränkt sich die Offenlegungspflicht jedoch auf die nationale Partei selbst; ihre kantonalen oder kommunalen Sektionen, Jungparteien oder sonstigen Untergliederungen sind grundsätzlich nicht direkt betroffen, sofern sie Teil der nationalen Partei sind. Fehlt hingegen eine nationale Parteistruktur, trifft die Offenlegungspflicht die jeweilige kantonale, regionale oder kommunale Partei unmittelbar, sofern diese in der Bundesversammlung vertreten ist.⁷⁾

Im Rahmen der neuen Transparenzvorschriften zur Politikfinanzierung werden die Finanzaufgaben der in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien jährlich per 30. Juni des Folgejahres offengelegt. Die entsprechenden Angaben werden zusammen mit einer Liste der

¹⁾ Siehe auch: Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK), weiterführende Informationen zur Transparenz in der Politikfinanzierung: <https://www.efk.admin.ch/ga-und-handbuch/>.

²⁾ SR 161.1.

³⁾ SR 161.18.

⁴⁾ Art. 76b BPR.

⁵⁾ Art. 76c BPR.

⁶⁾ EFK, Transparenz in der Politikfinanzierung – Fragen und Antworten, Version 2.4 vom 15. Januar 2025, Ziff. 4.5.

⁷⁾ EFK, Transparenz in der Politikfinanzierung – Fragen und Antworten, Version 2.4 vom 15. Januar 2025, Ziff. 2.1–2.3.

kontrollierten Akteurinnen und Akteure von der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) im elektronischen Melderegister publiziert. Anzugeben sind insbesondere die Einnahmen (Art. 76b Abs. 2 Bst. a BPR), sämtliche freiwillig gewährten wirtschaftlichen Vorteile (monetäre und nicht monetäre Zuwendungen), die den Betrag von 15'000 Franken pro Zuwenderin oder Zuwender und Jahr übersteigen (Bst. b), sowie die Beiträge der einzelnen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger (Bst. c). Parteilose Mitglieder der Bundesversammlung haben die monetären und nicht monetären Zuwendungen gemäss Buchstabe b offenzulegen. Es ist jedoch zu beachten, dass die Daten im Melderegister in der Form veröffentlicht werden, wie sie der EFK gemeldet wurden. Eine Gewähr für die Richtigkeit der veröffentlichten Angaben und Dokumente besteht nicht (Art. 15 Abs. 1 VPofi)¹⁾. Die Verantwortung für die Korrektheit der offengelegten Angaben liegt bei den meldepflichtigen Akteurinnen und Akteuren.

Gemäss Art. 76k Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR)²⁾ bleibt es den Kantonen vorbehalten, im Rahmen der Ausübung der politischen Rechte auf Bundesebene weitergehende Vorschriften zur Offenlegung der Finanzierung kantonaler politischer Akteurinnen und Akteure zu erlassen.

3.4 Transparenzbestimmungen der Kantone

3.4.1 Entwicklung

Auf kantonaler Ebene sind derzeit in mindestens sieben Kantonen (Bern, Freiburg, Genf, Neuenburg, Schwyz, Tessin und Waadt) Transparenzvorschriften zur Politikfinanzierung in Kraft; weitere Kantone befinden sich im Gesetzgebungsprozess.

Im Zentrum stehen meist Offenlegungspflichten zur Parteienfinanzierung sowie zur Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen, einschliesslich der entsprechenden Fristen und Modalitäten. Ergänzend regeln die kantonalen Bestimmungen insbesondere Zuständigkeiten, Kontrolle, Veröffentlichung und Aufbewahrung der Angaben sowie die Zulässigkeit anonymer Spenden und von Spenden aus dem Ausland; teilweise sind auch Strafbestimmungen vorgesehen. Die konkreten Schwellenwerte unterscheiden sich je nach Kanton und Regelungsbereich.

Insgesamt zeigt sich eine zunehmende Hinwendung zu mehr Transparenz, die sich in der schrittweisen Ausbreitung entsprechender Vorschriften widerspiegelt. Die Entwicklung verläuft jedoch nicht einheitlich: In einzelnen Kantonen wurden entsprechende Vorstösse geprüft, letztlich aber verworfen (z. B. in Aargau oder Luzern).

3.4.2 Beispiel Kanton Bern

Die im Kanton Bern geltenden neuen Offenlegungsvorschriften für Kampagnen im Zusammenhang mit kantonalen Wahlen und Abstimmungen gelangen erstmals bei den Regierungs- und Grossratswahlen vom 29. März 2026 sowie bei allfälligen kantonalen Volksabstimmungen und Ständeratswahlen vom 14. Juni 2026 zur Anwendung. Die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen wurden im Gesetz über die politischen Rechte (PRG)³⁾ verankert und in einer neu geschaffenen Verordnung⁴⁾ konkretisiert.

Gemäss diesen Offenlegungsbestimmungen sind natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die als politische Akteurinnen und Akteure im Hinblick auf eine Wahl in den Grossen Rat oder den Regierungsrat oder auf eine kantonale Volksabstimmung eine Kampagne führen, zur Offenlegung ihrer Finanzierung verpflichtet, sofern ihre Aufwendungen 30'000 Franken übersteigen⁵⁾. Für die Wahl der bernischen Mitglieder des Ständerates gilt eine

¹⁾ SR [161.18](#).

²⁾ SR [161.1](#).

³⁾ BSG [141.1](#).

⁴⁾ Verordnung über die Transparenz bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen (TWAV) (BSG [141.115](#)).

⁵⁾ Art. 49a Gesetz über die politischen Rechte (PRG) (BSG [141.1](#)).

Sonderregelung: Hier liegt der Schwellenwert für Kampagnen bei 50'000 Franken, während Zuwendungen ab einem Betrag von mehr als 15'000 Franken offenzulegen sind¹⁾).

Für die Berechnung der Schwellenwerte sind Zuwendungen und Aufwendungen zu berücksichtigen, die seit dem 30. März 2025 angefallen sind. Eine generelle Offenlegungspflicht für die Parteienfinanzierung unabhängig von einer konkreten Wahl oder Abstimmung besteht im Kanton Bern derzeit nicht.

Die Offenlegungspflicht wird erfüllt, indem die betroffenen Akteurinnen und Akteure die erforderlichen Angaben der zuständigen Stelle der Staatskanzlei über die entsprechende digitale Plattform melden. Spätestens 45 Tage vor der Wahl oder Abstimmung sind die budgetierten Einnahmen sowie sämtliche monetären und nicht monetären Zuwendungen offenzulegen, die in den letzten zwölf Monaten vor dem Urnengang erfolgt oder zugesichert worden sind und den Betrag von 9'000 Franken pro Zuwenderin oder Zuwender und Kampagne übersteigen²⁾). Bis zum Tag der Wahl oder Abstimmung sind zudem neu offenlegungspflichtige Zuwendungen sowie Erhöhungen bereits gemeldeter Zuwendungen nachzuführen. Spätestens 60 Tage nach der Wahl oder Abstimmung ist schliesslich das Total der Einnahmen zu melden.

Die Finanzkontrolle überprüft die Einhaltung der Offenlegungspflichten bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG)³⁾. Innerhalb eines Jahres nach den Wahlen vom 29. März 2026 führt sie stichprobenweise Kontrollen durch und hält die Ergebnisse der Prüfungen in einem Bericht fest.

3.4.3 Beispiel Kanton Aargau

Im Juni 2025 verabschiedete der Regierungsrat des Kantons Aargau die Botschaft an den Grosse Rat, welche einen Vorschlag zur kantonalen Umsetzung der Transparenzvorschriften zur Politikfinanzierung enthielt. Dieser umfasste entsprechende Anpassungen des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR)⁴⁾ sowie der dazugehörigen Verordnung (VGPR)⁵⁾.

Am 4. November 2025 beschloss der Grosse Rat, auf das Geschäft (25.216) nicht einzutreten und die Motion 21.162 abzuschreiben.

Die Ablehnung beruhte vor allem auf Kosten-Nutzen-Bedenken: Eine Mehrheit befand, der Nutzen der Transparenzregeln stehe in keinem Verhältnis zum administrativen Aufwand und zur zusätzlichen Bürokratie. Gleichzeitig verhinderten starke Differenzen über Detailfragen, insbesondere die Höhe der Offenlegungsschwellen, eine inhaltliche Beratung der Vorlage⁶⁾.

3.5 Erwägungen

In Anbetracht der Entwicklungen auf Bundes- und Kantonebene erscheint es angezeigt, auch für den Kanton Solothurn eine Transparenzregelung zur Politikfinanzierung zu prüfen. Als Grundlage sollen die bundesrechtlichen Vorgaben dienen, wobei die Ausgestaltung im Detail an die kantonalen Gegebenheiten angepasst werden kann.

Im Rahmen einer allfälligen Umsetzung ist sorgfältig zu prüfen, welche Vorgaben sich für den Kanton Solothurn eignen, unter Berücksichtigung möglicher Vollzugsschwierigkeiten sowie der Erfahrungen des Bundes und der Vorreiterkantone. Neben den gesetzlichen Grundlagen und den Ausführungsbestimmungen sind dabei insbesondere auch zentrale Eckwerte zu klären,

¹⁾ Art. 49b PRG.

²⁾ Art. 49a Abs. 2, Bst. a PRG.

³⁾ Art. 49e und 49f PRG.

⁴⁾ SAR [131.100](#).

⁵⁾ SAR [131.111](#).

⁶⁾ Niederberger, Matthias (2025): *Aargauer Grossräte versenken Transparenz-Gesetz*. In: Aargauer Zeitung, 04.11.2025.

namentlich die Festlegung geeigneter Schwellenwerte, die Zuständigkeiten im Meldewesen sowie die Ausgestaltung eines geeigneten Systems zur Erfassung und Kontrolle der Meldungen.

Die Offenlegungspflichten für politische Akteurinnen und Akteure sowie für die Kantonalparteien müssen verhältnismässig ausgestaltet sein. Der zusätzliche Aufwand für das Zusammentragen und Melden der erforderlichen Angaben sollte dabei in einem überschaubaren Rahmen bleiben. Zudem ist ein geeignetes Publikationsmittel sorgfältig zu prüfen, das einerseits eine effiziente und praktikable Erfassung der Meldungen für Parteien sowie Politikerinnen und Politiker ermöglicht und andererseits den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern einen möglichst niederschweligen Zugang zu den Informationen gewährleistet.

Obwohl mit den Offenlegungspflichten eine gewisse Transparenz hinsichtlich der Finanzierungsquellen geschaffen wird, bleibt offen, inwiefern diese Informationen das Verhalten der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger beziehungsweise der Wählerschaft tatsächlich beeinflussen. In der Praxis dürften vor allem jene Personen Zugang zu entsprechenden Informationen erhalten, die sich aktiv darum bemühen. Ein grosser Teil der Wählerschaft wird sich hingegen voraussichtlich nicht über das amtlich zugestellte Material hinausgehend informieren.

Eine sorgfältige Abwägung der Vor- und Nachteile ist ebenso erforderlich wie eine Beurteilung der finanziellen und personellen Ressourcen, welche gesetzlich geregelte Offenlegungspflichten bei den betroffenen Stellen beanspruchen würden. Diese Aspekte sind dem potenziellen Nutzen für die Wählerschaft gegenüberzustellen. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage nach möglichen Auswirkungen auf das Spendenverhalten, insbesondere ob eine Offenlegungspflicht zu einem Rückgang von Spenden führen könnte.

3.6 Fazit

Zur Gewährleistung von Transparenz bei der Finanzierung kantonaler Abstimmungskampagnen im Kanton Solothurn wäre – gestützt auf die vorangehenden Ausführungen – zu prüfen, ob eine entsprechende Regelung eingeführt werden soll, die sowohl für Abstimmungen als auch für Wahlen gilt. Dabei sollte sich die Ausgestaltung primär an der Bundesgesetzgebung orientieren und zugleich den kantonalen Besonderheiten Rechnung tragen. Ziel einer solchen Regelung ist es, einen Mehrwert für die Stimm- und Wahlberechtigten zu schaffen, indem das Vertrauen in die Parteien und politischen Kampagnen gestärkt wird. Voraussetzung dafür ist, dass die zu veröffentlichenden Informationen mit einem verhältnismässigen Aufwand erhoben werden können und den Stimmberechtigten in benutzerfreundlicher Weise zugänglich sind, sodass sie diese für ihre Meinungsbildung nutzen können.

Da zwischenzeitlich bereits erste Erfahrungen auf Bundes- und Kantonsebene vorliegen, erscheint es angezeigt, eine vertiefte Prüfung direkt im Rahmen der Erarbeitung von Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat vorzunehmen und einen entsprechenden Vorschlag zuhanden der Vernehmlassung auszuarbeiten.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, zuhanden der Vernehmlassung einen Gesetzesentwurf mit einem Umsetzungsvorschlag zur Gewährleistung der Transparenz bei der Finanzierung kantonaler Abstimmungs- und Wahlkampagnen auszuarbeiten. Dabei ist eine Regelung vorzusehen, die sich primär an der Bundesgesetzgebung orientiert und zugleich den kantonalen Gegebenheiten Rechnung trägt.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Justizkommission

Verteiler

Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)